

Die Uferbesitzer sind zur Duldung bestehender Leinpfade verpflichtet und können nur dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn für die Erhaltung derselben ein hierzu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundstückes in Anspruch genommen wird, oder wenn sie Grund und Boden für die Herstellung neuer Leinpfade hergeben müssen.¹⁶⁾

Brücken und Stege bilden einen Bestandtheil der Straßen und Wege, zu deren Verbindung sie dienen. Für ihre Herstellung und Erhaltung sind demgemäß die Gesetze über Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, sowie die Wegeordnungen maßgebend. Soweit derartige Bauwerke indessen einen Einfluß auf die Gewässer äußern, sind die politischen Behörden befugt, auch aus dem Gesichtspunkte des Wasserrechts eine Einwirkung auf ihren Bau und ihre Unterhaltung zu üben.¹⁷⁾

7. Wasser und Wald.

In Oesterreich werden den Privat-Waldbesitzern durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 (R. G. B. Nr. 250) und durch das Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (R. G. B. Nr. 117) weitgehende Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Insbesondere ermöglicht das letzterwähnte Gesetz eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Bewirthschaftung der betreffenden Wälder und regelt die Verbauung der Wildbäche. Einige Angaben über die Wildbachverbauungen im Weichselgebiet sind auf S. 350 und etwas ausführlicher im Bd. III S. 56, 129, 202, 264, 360 und 386 mitgetheilt.

II. Verhältnisse in Rußland.

Das Wasserrecht ist in den hier in Betracht kommenden Theilen des Russischen Reiches niemals geregelt worden, die Fürsorge für die Wasserwirthschaft, sowie für die Landwirthschaft ist erst nach Errichtung des Domänen-Ministeriums im Jahre 1837 von diesem in Angriff genommen und hat sich bisher hauptsächlich auf Anregungen aller Art beschränkt, zu denen auch die Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen und die Gewährung von Unterstützungen bei der Anpflanzung von Wäldern in waldlosen Gegenden gehört. Eine weitergehende Einwirkung im Wege der Gesetzgebung hat der Staat nur auf die Verwaltung der Heilquellen (Ges. v. 19. Februar 1885) und die Waldwirthschaft (Waldschutzgesetz vom 4. April 1888) geübt.¹⁾

Eine gesetzliche Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Gewässer besteht im Allgemeinen nicht, die Kanäle werden von der Zentralregierung verwaltet. Die Anordnungen hinsichtlich der Regulirung von Flüssen oder Flußtheilen ergehen

¹⁶⁾ § 8 des R. G. und Peyrer a. a. O. S. 156 flgd.

¹⁷⁾ Peyrer a. a. O. S. 215 flgd. Vergl. auch § 32 der Landesgesetze und Peyrer a. a. O. S. 326.

¹⁾ Engelmann, „Das Staatsrecht des Russischen Reiches“. Freiburg 1889. v. Arnold, „Rußlands Wald“. Berlin 1893.